

DROGEN IM STRASSENVERKEHR

Einsatz von Speichelvortestgeräten bei der Bundespolizei

Martin Germ
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Abt II/12, Verkehrsdienst der Bundespolizei

Rechtsgrundlagen (1)

- Wer sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand befindet darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen (§ 5 Abs 1 StVO).

Wann liegt eine Beeinträchtigung vor?

- Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs 1 StVO darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag (§ 58 Abs 1 StVO).

Rechtsgrundlagen (2)

- Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch *Suchtgift* beeinträchtigtem Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs 4 StVO ausgebildeten Arzt zu bringen (§ 5 Abs 9 iVm Abs 5 StVO).
- Wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs 5 genannten Ärzte sind verpflichtet die Untersuchung durchzuführen (§ 5 Abs 9 StVO).

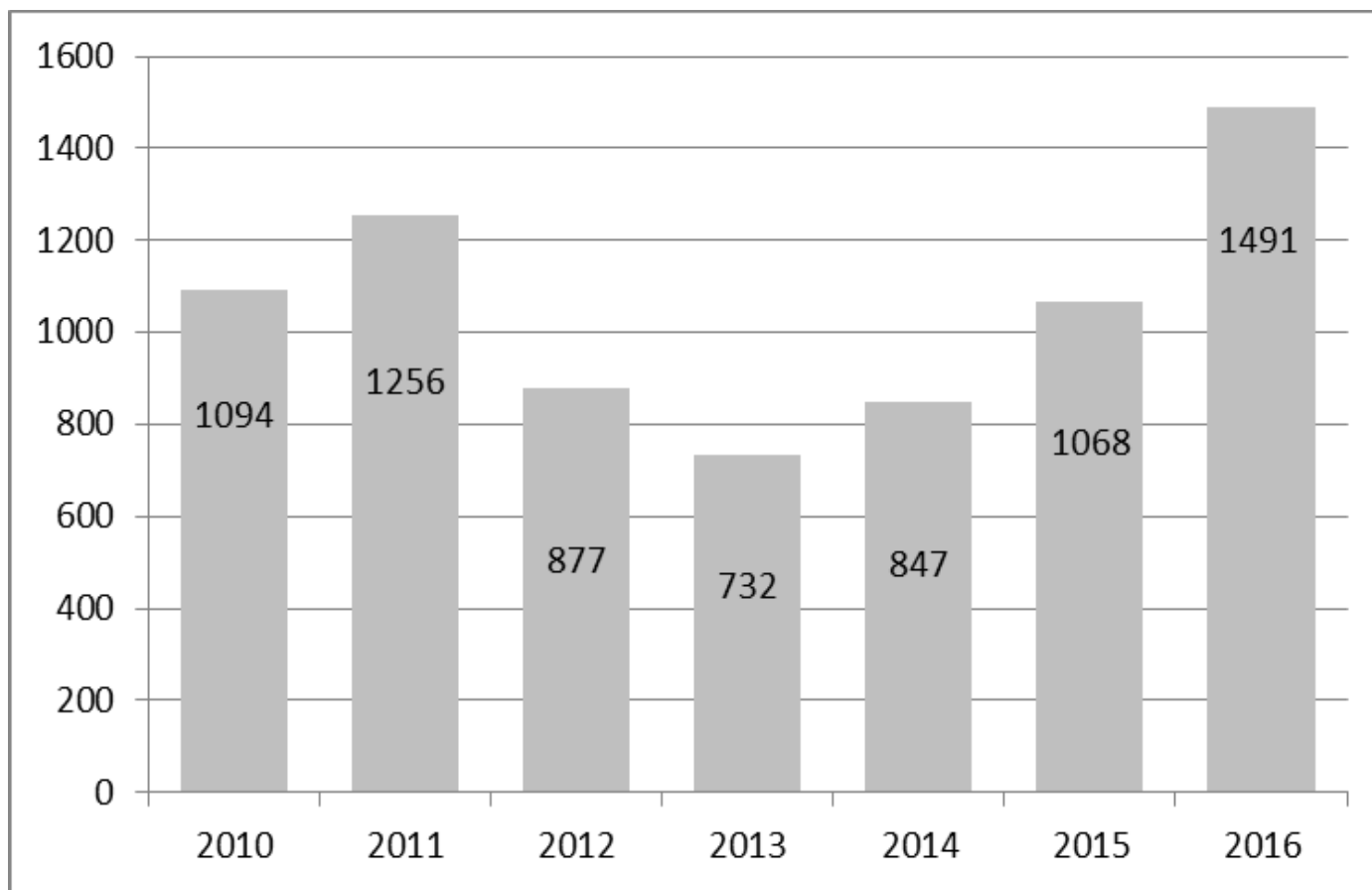
Rechtsgrundlagen (3)

- (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen (§ 5 Abs 10 StVO)
- Der Bundesminister für Inneres kann unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für die Feststellung eines Verdachtes einer Beeinträchtigung durch Suchtgift geeignete Geräte und Testverfahren bestimmen (§ 5 Abs 11 StVO).
- Ist auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung Suchtgiftmissbrauch anzunehmen so ist anstelle der Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz dieser Umstand der Gesundheitsbehörde anzuzeigen (vgl. § 5 Abs 12 StVO).

Einschreiten der Polizei

Überblick 2010-2016

Anzeigen Suchtgift gem. § 5 StVO (Suchtgift): Bundesgebiet



Rechtsgrundlagen (4)

Speichelvortestgerät - Anwendung

- (9a) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, den Speichel von in Abs. 2 und 2b genannten Personen auf das Vorliegen von Suchtgiftspuren zu überprüfen, **sofern zwar keine Vermutung im Sinne des Abs. 9 vorliegt, aber vermutet werden kann, dass sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden oder zum Zeitpunkt des Lenkens befunden haben, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermögen.** Die Überprüfung des Speichels ist mit **Speichelvortestgeräten** oder -streifen, die das **Vorliegen von Suchtgiftspuren im Speichel anzeigen**, vorzunehmen. Ergibt die Überprüfung des Speichels das Vorliegen von Suchtgiftspuren oder wird die Überprüfung verweigert, so gilt dies als Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift. Diesfalls haben die genannten Organe gemäß Abs. 9 vorzugehen; andernfalls hat ein Vorgehen gemäß Abs. 9 zu unterbleiben.

Rechtsgrundlagen (5)

Speichelvortestgerät - Verordnung

- Verordnung des Bundesministers für Inneres über die, zur Überprüfung des Speichels auf Suchtgiftspuren geeigneten Geräte und die zu deren Handhabung zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht (**Speichelvortestgeräteverordnung 2017**)
- Im Einvernehmen mit dem BMVIT
- Gerätebezeichnung: **Speicheltest P.I.A.² 613S**
- Hersteller: **Protzek Gesellschaft für Biomedizinische Technik mbH**
- **Besonders geschulte Organe**

Getestet wird:

- Amphetamin
- Kokain/Metabolite
- Methamphetamin
- MDMA
- Opiate
- Cannabis/Metabolite

Speichelabnahme – Kit

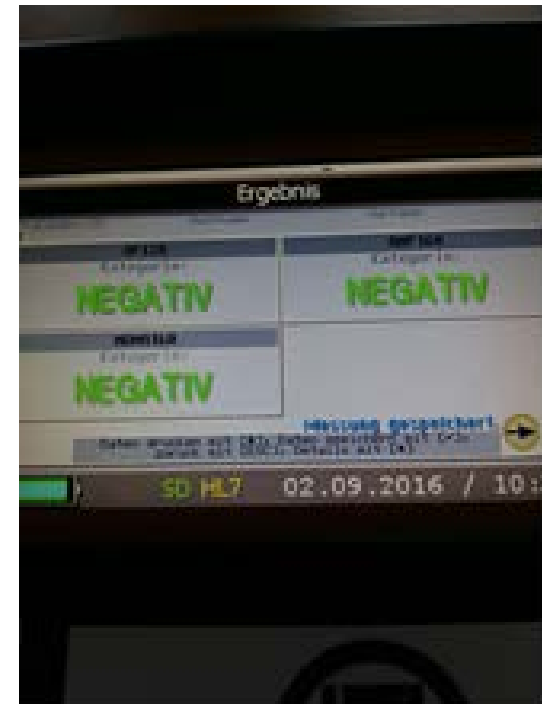
Besteht aus:

- Wattebausch für MH-Abstrich
- Reagenzflüssigkeit
- Pipette
- Messstreifen



Probenauswertung:

- Nach 10 Minuten Inkubationszeit Anzeige der getesteten Substanz.



Projekt Speichelvortestgeräte


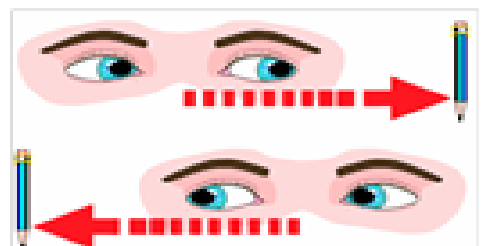


Frage: „*Bringt der Einsatz von Speichelvortestgeräten bei Straßenkontrollen der Organe der Bundespolizei eine Verbesserung der Erkennung von Suchtgiftkonsum von Lenkern?*“

- 66 besonders geschulte und von der Behörde ermächtigte Organe
- 9 Speichelvortestgeräte
- Im Einsatz seit 10.3.2017

Projekt Speichelvortestgeräte - Schulung

- Drogenkunde/Erscheinungsformen
- Szenebild – Konsumverhalten
- Einsatztaktik
- Gesprächsführung
- Testmethoden und Testung von Personen auf Ausfallserscheinungen

Erfassungsbogen

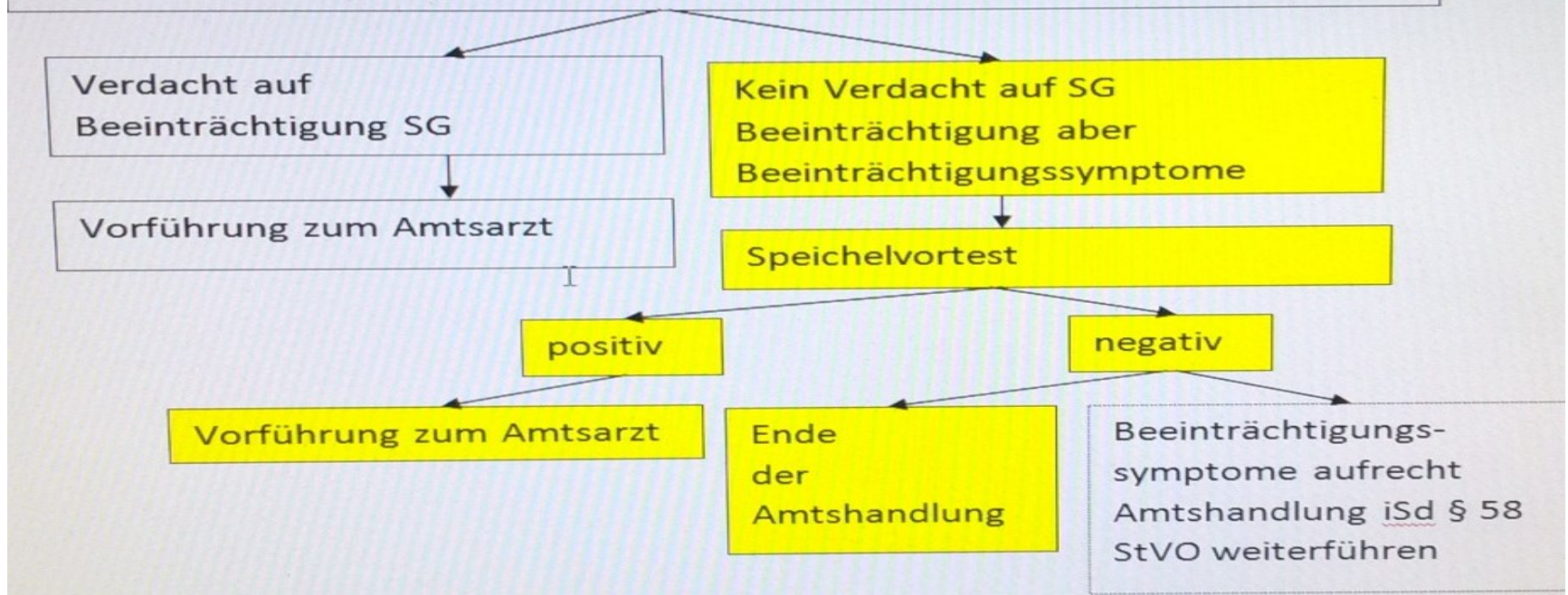
Fasszahl/anderer Baumstamm		Probierband: Stärke Vormerke Gelb-Datum	Abschneidegerät: Säge, Uhrzeiger
Augen			
Sichtlinien <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Kontaktlinse an <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> welche		Sehen <input type="checkbox"/> unachtsam <input type="checkbox"/> klar <input type="checkbox"/> geräusch <input type="checkbox"/> wackelig <input type="checkbox"/> geschwollen <input type="checkbox"/> unruhig	
Reaktion auf Licht: <input type="checkbox"/> prompt <input type="checkbox"/> langsam <input type="checkbox"/> Reflexion vorhanden		Augenlid der <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> hängend <input type="checkbox"/> Lidflattern Pupillengröße: <input type="checkbox"/> gleich <input type="checkbox"/> ungleich L: mm R: mm	
Reaktion auf Licht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Kinnabgangsmarkierung (Blickrichtung) <input type="checkbox"/> gerade <input type="checkbox"/> Blickachsen / Gegenstellung <input type="checkbox"/> nicht gerade 	
Horizontallinienabgleich – Überprüfung			
		<input type="checkbox"/> gleiche Pupillengröße <input type="checkbox"/> kein Ruheaugen tag mit <input type="checkbox"/> gleiche Blickachsen <input type="checkbox"/> getrenntes Augenfolgebild	
Fasszahlungen <input type="checkbox"/> ruckelfrei / ungleichmäßiges Folgen linkses Auge <input type="checkbox"/> ruckelfrei / ungleichmäßiges Folgen rechtes Auge <input type="checkbox"/> provozierbarer Augenruhen tag mit linkem Auge <input type="checkbox"/> provozierbarer Augenruhen tag mit rechtem Auge <input type="checkbox"/> beginnender Nyktagnismus vor 45° linkes Auge <input type="checkbox"/> beginnender Nyktagnismus vor 45° rechtes Auge Anzahl der Fasszahlungen (in Ind. 2)			
Geh- und Drehzeit			
		Fasszahlungen <input type="checkbox"/> Aufgaben der Grundstellung (Balance) startet zu früh <input type="checkbox"/> stoppt zu früh während der Ausführung <input type="checkbox"/> Vergessen der Heel-toe-Steife <input type="checkbox"/> Verlassen der Linie <input type="checkbox"/> ballen dicht mit dem Armen (= 10 cm) <input type="checkbox"/> falsche Drehung <input type="checkbox"/> falsche Schrittzahl Anzahl der Fasszahlungen (in Ind. 2)	
Schleifen auf einem Bein			
Da besteht keine Wahl, mit welchem Bein die Überprüfung durchgeführt werden soll! Testabbruch bei Störungsführung des Probierenden! 		Fasszahlungen gewähltes Standbein <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> R: <input type="checkbox"/> hüpfen <input type="checkbox"/> anheben der Arme (= 10 cm) <input type="checkbox"/> absinken <input type="checkbox"/> Fuß absetzen Anzahl der Fasszahlungen (in Ind. 2)	

Rombergtest	
<p>Testabbruch nach 90 Sekunden!</p>	<p>Feststellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schwanken des Körpers <input type="checkbox"/> starke Abweichung der geschätzten Zeit <p>Geschätzte Zeit des Probanden: sek</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zittern des ganzen Körpers <input type="checkbox"/> Zittern der Augenlider <input type="checkbox"/> Schläffe Haltung / Muskeltonus <input type="checkbox"/> Ausweichschritt
Finger – Nase Test	
<p>Reihenfolge: links, rechts, links, rechts, rechts, links</p>	<p>Feststellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Augen nicht geschlossen <input type="checkbox"/> behält Finger an der Nase <input type="checkbox"/> Nasenspitze verfehlt <input type="checkbox"/> falschen Finger benutzt <p>Bemerkungen:</p>
<p>Bewertung</p> <p>Feststellungen sprechen für das Vorliegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> von Beeinträchtigungssymptomen iSd § 58 StVO
<p>Speichelvortest</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Festgestellte Substanz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> THC <input type="checkbox"/> Kokain <input type="checkbox"/> Amphetamin <input type="checkbox"/> Opiate <input type="checkbox"/> Methamphetamin <input type="checkbox"/> MDMA

Ablauf einer Amtshandlung

Anhaltung – Lenker/Fahrzeugkontrolle

- Sichtkontrolle - Beurteilung der Lenktauglichkeit/Alkoholtest
- Alkohol-Test negativ
- Prüfung der Ursachen des Verhaltens durch Beobachtung/Gesprächsführung/Erfassungsbogen



Was bedeutet ein positiver Speichelvortest?

Verdacht einer Beeinträchtigung auf Grund von Suchtgift

-> Vorführung zur klinischen Untersuchung gemäß § 5 Abs 9 StVO

Was bedeutet ein negativer Speichelvortest?

- Ende der Amtshandlung **o d e r**
- Liegen Symptome einer Beeinträchtigung vor, die das sichere Lenken eines Fahrzeuges in Frage stellen, kann gemäß § 58 StVO die Weiterfahrt untersagt und Zwangsmaßnahmen gemäß § 5 b StVO gesetzt werden.

Was, wenn der Speichelvortest verweigert wird?

Es liegt dann der Verdacht einer Beeinträchtigung vor und ist eine Verbringung zur Untersuchung nach Abs 9 vorzunehmen.

Die Verweigerung des Speichelvortest wird analog der Verweigerung eines Alkovortest nicht sanktioniert.

Projekt Speichelvortestgeräte – Ergebnisse Stand 29.8.17

- 179 Amtshandlungen
- Davon 111 Anzeigen wegen festgestellter Suchtgiftbeeinträchtigungen
- Davon 39 auf Grund von zuvor durchgeführter, positiv verlaufener Speichelvortests

Bisherige Erkenntnisse:

- Speichelvortestgerät detektiert praktisch kein THC – THC stellt aber den Hauptkonsum dar. (der Grund dafür ist, dass der THC nicht bzw nur bedingt speichelgängig ist)
- Die positiven **Speichelvortests** detektierten Amphetamin, Kokain/Metabolite, Methamphetamin, Ecstasy Opiate und
 - wurde in allen Fällen eine Beeinträchtigung festgestellt und
 - die Substanzen im Urin- und Blut nachgewiesen.

Projekt Speichelvortestgeräte – Ergebnisse Stand 29.8.17

Frage: *Bringt der Einsatz von Speichelvortestgeräten bei Straßenkontrollen der Organe der Bundespolizei eine Verbesserung der Erkennung von Suchtgiftkonsum von Lenkern?*

These: Speichelvortestgeräte können nur von gut ausgebildeten Organen eingesetzt werden, weil sonst die Gefahr der falsch negativen Ergebnisse sehr hoch ist. Speichelvortestgeräte können nur als Ergänzung (als ein weiteres – aber keinesfalls als abschließendes) Testmittel eingesetzt werden.

Daher hinkünftige Schwerpunkte:

- Ausbildung der Organe und
- Operativer Einsatz von gut ausgebildeten Amtsärzten

Suchtgift und Fahrzeuglenken internationaler Vergleich

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Beeinträchtigungsansatz - Nur die Beeinträchtigung ist strafbar (Ö, CR, Malta, NL, SP, HU).
- Null-Toleranz - Nachweis von einer Substanz in einem Serum ist strafbar (Frankreich, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,...)
- Kombination aus beiden Ansätzen (DE, BE, DK, GB, LUX, N)

Eingesetzte Methoden zum Road-side-test:

- Beobachtungs-/Reaktions-/Koordinationstests
- Speicheltests (werden in 16 europäischen Ländern eingesetzt)
- Urintests
- Schweißtests